

# RS Vwgh 1990/3/27 88/08/0277

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.03.1990

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

ABGB §140;

AVG 1977 §20 Abs2 idF 1989/364;

AVG 1977 §38 idF 1989/364;

AVG 1977 §39 Abs4 idF 1989/364;

## Rechtssatz

Eigene Mittel iSd § 20 Abs 2 AVG sind auch freiwillig oder in Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung geleistete Zahlungen Dritter (Hinweis E 8.5.1977, 86/08/0069). Dazu zählen auch Unterhaltsvorschüsse (Hinweis E 25.2.1988, 87/08/0291). Die Höhe dieser den Familienzuschlag ausschließenden eigenen Mittel wird im § 20 Abs 2 AVG jedoch nicht nach einem starren Maßstab bestimmt, sondern richtet sich nach dem zur Besteitung des angewiesenen Lebensunterhaltes des Zuschlagsberechtigten notwendigen Aufwand. Es sind somit grundsätzlich die individuellen Verhältnisse des Zuschlagsberechtigten maßgebend, wobei allerdings - etwa iSd von der Rsp der ordentlichen Gerichte zur Frage der Selbsterhaltungsfähigkeit nach § 140 ABGB entwickelten Grundsätze -

als Orientierungshilfe allenfalls (wenn die Frage nach den individuellen Verhältnissen nicht zweifelsfrei lösbar ist) auf die Mindestpensionshöhe nach dem ASVG zurückgegriffen werden könnte (Hinweis E 25.2.1988, 87/08/0291).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988080277.X01

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>